

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter

<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für die Modulprüfungen
im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt
an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung)
und den realschulbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Bayreuth
Vom 10. Juli 2009
In der Fassung der Neunten Änderungssatzung
Vom 15. November 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung*):

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Studienberatung
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zugang zum Studium
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Kompetenzen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 19 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung

II. Besonderer Teil

- § 24 Grundlagen und Orientierungsprüfung
- § 25 Schriftliche Hausarbeit
- § 26 Erziehungswissenschaftliches Studium
- § 27 Praktika
- § 28 Erwerb des Bachelorgrades
- § 29 In-Kraft-Treten

Anhänge:

Anhang 1: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise

Anhang 2: Gewichtung der Modulprüfungen

Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth; sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I). ²Durch die Modulprüfungen wird festgestellt, ob der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben hat und die gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I- LPO I) geforderten Voraussetzungen für die Erste Lehramtsprüfung erfüllt werden.

³Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt darüber hinaus für den realschulbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth gemäß § 28.

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Studienzeit für das Lehramt an Realschulen beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit sieben Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren (§ 24). ³Das Studium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie die zu absolvierenden Praktika.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Als Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an Realschulen wird der Erwerb von 200 Leistungspunkten (LP) verlangt. ²Hinzu kommen 10 LP für die Erstellung der schriftlichen Hausarbeit. ³Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in Abhängigkeit der Fächerverbindung höchstens 232 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) ¹Studienbeginn ist zum Wintersemester. ²Ausnahmen können zugelassen werden.
- (6) Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert.

§ 3 Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) informieren die Lehrenden des jeweiligen Fachs. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
1. vor Beginn des Studiums,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
 5. vor der Wahl der schriftlichen Hausarbeit.

§ 4 Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium umfasst zwei gleichberechtigte Fächer sowie das Fach Erziehungswissenschaften (EWS). ²Die folgenden Fächerverbindungen sind an der Universität Bayreuth möglich:

Lehramt an Realschulen:

Biologie/Chemie, Biologie/Englisch, Chemie/Mathematik, Chemie/Physik (nur noch im WS 2008/2009), Deutsch/Englisch Deutsch/Geographie, Deutsch/Geschichte, Deutsch/Sport, Englisch/Geographie, Englisch/Geschichte, Englisch/Informatik, Englisch/Mathematik, Englisch/Sport, Englisch/Wirtschaftswissenschaften, Geographie/Wirtschaftswissenschaften, Informatik/Mathematik, Informatik/Physik, Informatik/Wirtschaftswissenschaften, Mathematik/Deutsch, Mathematik/Physik, Mathematik/Sport, Mathematik/Wirtschaftswissenschaften, Sport/Wirtschaftswissenschaften.

³Spezifische Regelungen für genehmigte Modellversuche werden in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

⁴Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in § 22 der LPO I geregelt. ⁵Die Durchschnittsnote ermittelt sich nach den Regelungen im Anhang 2 für das jeweilige Fach.

- (2) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden: Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Unterrichtsfach (UF) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen. ³Im Rahmen der Module sind die sich aus dem Anhang für jedes Fach separat ausgewiesenen Modulprüfungen zu absolvieren. ⁴Diese Modulprüfungen können aus einer Prüfungsleistung, oder einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung bestehen. ⁵Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist für das Lehramt an Realschulen ein Gesamtstudienumfang von 210 LP nachzuweisen. ⁶Die nähere Aufteilung der LP auf die Fächer ergibt sich aus § 22 Abs. 2 LPO I.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz. ²Je ein Mitglied wird von den an der Universität Bayreuth vorhandenen Fakultäten gestellt; die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik stellt auf Grund ihrer Aufteilung in drei Institute zwei weitere Mitglieder.
- (3) ¹Die Fakultätsräte wählen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. ⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (4) ¹Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Ent-

scheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Er berichtet den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftliche Hausarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. ⁸Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁹Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium und zur Prüfung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. bei der Wahl des Faches Englisch die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) in der jeweils geltenden Fassung;
 3. für die Wahl des Faches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und an den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Zu den studienbegleitenden Prüfungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen und Leistungsnachweise sind für das jeweilige Fach in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Mit der Einschreibung in einen Studiengang für das Lehramt an Realschulen in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (2) Anträge gemäß § 10 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 10

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Durchschnittsnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen durchgeführt. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Modulprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.

- (2) ¹Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein weiterer Termin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.
- (2) Die Prüfungstermine und Prüfungsformen werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 14

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, insbesondere in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschluss- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ²Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen. ³Der Prüfer gibt die genaue Dauer der Prüfung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (3) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen geschieht durch den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 17 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer heranzuziehen. ⁵In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern er-

teilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.

(8) ¹Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen ist im Prüfungsverwaltungssystem (FlexNow) einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(9) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren. ²Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Ge-

setzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3,
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3,
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3,
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0,
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0.

- (2) ¹Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern von den einzelnen Fächern kein anderes Verfahren gemäß Abs. 3 vorgesehen ist. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

- (3) ¹Die Fachnoten errechnen sich nach § 3 LPO I, wobei die Modulprüfungen bei der Berechnung der Fachnote für den Durchschnittswert als das gemäß den Tabellen im Anhang 2 gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach mit dem Gewicht der Leistungspunkte ihres jeweiligen Moduls berücksichtigt werden; besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Modulprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren. ²Bei der Bildung der Fachnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Sofern im Anhang 1 fächerbezogen sowohl benotete als auch unbenotete Leistungen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) und Nr. 3 Buchst. f) LPO I ausgewiesen sind, werden diese für die Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt.

§ 18

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.
- (2) Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt der Prüfer.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist möglich. ²Weitere Wiederholungen sind im Einzelfall möglich; hierzu ist ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag des Studierenden; dabei ist das positive Votum des jeweiligen Dozenten zu den Erfolgsaussichten einer weiteren Wiederholung zu berücksichtigen.

- (4) ¹Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ²Es sind aber auch in diesem Fall nur zwei Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (5) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) ¹Für den Fall, dass eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb dieser Frist nicht wiederholt oder nicht bestanden, wird dies dem Studierenden durch Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung mitgeteilt ³Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.
- (7) Die Regelungen zur Wiederholung der Prüfungen gelten bei Physik als Erweiterungsfach für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 77 Abs. 4 LPO I entsprechend.

§ 19

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat keine Möglichkeit mehr Prüfungen zu wiederholen, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 21

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prü-

fung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II. Besonderer Teil

§ 24

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind,
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine studienbegleitende Prüfung bestanden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.

§ 25

Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann auch aus einer Seminar- oder Praktikumsarbeit hervorgehen.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit ist so zu stellen, dass es innerhalb eines Semesters bearbeitet werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 10 LP entspricht. ²Sofern einzelne Fächer eine höhere Zahl an LP für die schriftliche Hausarbeit vorsehen, geht dies aus der Modulübersicht des Anhangs 1 zum jeweiligen Fach hervor; der Arbeitsaufwand ist entsprechend der Anzahl der zu vergebenden LP anzupassen. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch den Prüfer gemäß § 29 Abs. 8 und 9 LPO I.

§ 26

Erziehungswissenschaftliches Studium

- ¹Im Fach Erziehungswissenschaften sind in allen Lehramtsstudiengängen 35 LP nachzuweisen. ²Die erziehungswissenschaftlichen Module sind im Anhang 3 aufgeführt. ³Im Rahmen des Studiums sowie in genehmigten Modellversuchen können davon bis zu 10 LP aus der

Fachdidaktik erbracht werden. ⁴Mögliche fachdidaktische Veranstaltungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁵Bei den Ersatzveranstaltungen muss es sich um andere Veranstaltungen handeln als die, die im Fach selbst erbracht wurden bzw. erbracht werden müssen.

§ 27 Praktika

- (1) Die Studierenden für alle Lehramter haben mindestens die gemäß § 34 LPO I aufgeführten Praktika zu absolvieren.
- (2) In das Lehramtsstudium eingeordnet sind die Module pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum, das für alle Lehramtsstudiengänge 6 LP umfasst und das Modul studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum.

§ 28 Erwerb des Bachelorgrades

- (1) ¹Die an der Universität Bayreuth im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen eingerichteten Fächerverbindungen sind zugleich Fächerverbindungen für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium. ²Auf Grund eines nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich abgeschlossenen lehramtsbezogenen Bachelorstudiums wird der Bachelorgrad wie folgt verliehen:
Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.)
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit. ²Die schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I entspricht in ihren Anforderungen einer Bachelorarbeit und wird im Rahmen des Bachelorstudiums als solche gewertet. ³Die Zahl der im Bachelorstudium insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 210, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. ⁴Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ lautet und alle Modulleistungen nach Abs. 3 erfolgreich erbracht wurden. ⁵Das Bachelorstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht bis zum Ende des 11. Fachsemesters erbracht wurden.
- (3) Die erforderlichen Leistungspunkte sind im Studium wie folgt zu erbringen:
Erziehungswissenschaften: 35 LP
Fächer (Fachwissenschaft und -didaktik) der Fächerverbindung: Die Zahl der Leistungspunkte je Fach ergibt sich aus der Modulübersicht des Anhangs 1
Bachelorarbeit (schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I): 10 LP

Weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen (einschl. pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum): bis zu 21 LP

- (4) ¹Für Erziehungswissenschaften und jedes Fach der Fächerverbindung werden Fachnoten gebildet. ²Die Fachnoten errechnen sich als das mit den Leistungspunkten gemäß Anhang 2 gewichtete Mittel aus den Modulprüfungen im entsprechenden Fach. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den Leistungspunkten gemäß Abs. 3 gewichteten Fachnoten und der mit den Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. ⁵Für die Bildung der Gesamtnote gelten Satz 3 und § 17 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde, eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁵Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Fächerverbindung, die Gesamtnote der Bachelorprüfung, die Fachnoten, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit und wird ebenso wie das Diploma Supplement vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. ⁶Die Urkunde enthält die Bezeichnung der Fächerverbindung und den Bachelorgrad. ⁷Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁸Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Education“ zu führen. ⁹Dieser ist mit der Abkürzung B.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (6) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 4 Satz 5 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 erstmalig in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Bayreuth eingeschrieben haben.*)

*) Die Neunte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 gilt mit Ausnahme von § 1 Nr. 3 Buchst. a) für alle Studierenden, die das Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben; Studierende, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung abgelegt haben, können die Verleihung des Bachelorgrades bis zum Ende des Sommersemesters 2018 beantragen.

Anhänge:

Anhang 1: Fachbezogene Modulübersichten, Modulprüfungen und Leistungsnachweise

¹In den folgenden Anhängen 1.1 bis 1.11 sind die einzelnen Module des Lehramtsstudiengangs für das Lehramt an Realschulen oder Gymnasien in einer der in § 4 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen für jedes Fach getrennt aufgeführt. ²Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte angegeben. ³Die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen verstehen sich als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben¹.

1.1. Biologie

1.1.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-B1RS	Allgemeine Biologie Lehramt I-RS: Zoologie I (2 LP); Zoologie II (2 LP); Pflanzenwissenschaften II (2 LP)	V 2, V 2, V 2	MP	6
FW-B2	Anatomie und Morphologie der Pflanzen.	V 2, S 1 + Ü 3	MP	6
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1+ Ü 3	MP	6
FW-B4	Kenntnis der einheimischen Flora	V 2, P 3 + E 1	MP	6
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, P 3 + E 1	MP	5
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	MP	5
FW-B7	Tierphysiologie	V 2+P 3	MP	5
FW-B8 ^a	Biologie und Technologie der Mikroorganismen	V 2, S 1 + P 2	MP	5
FW-B9 ^a	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	MP	5
FW-B10	Ökologie Teil1: Ökologie der Pflanzen (4,5 LP) Teil 2: Ökologie der Tiere (4,5 LP)	V 2 + P 2; V 2 + P 2	MP	9
FW-B11RS	Allgemeine Biologie Lehramt II-RS: Teil 1: Verhaltensbiologie (3 LP) Teil 2: Evolutionsbiologie und	V 2 + V 2	MP	5

	Populationsgenetik (2 LP)			
FW-B12RS	Allgemeine Biologie Lehramt III-RS: Teil 1: Humanbiologie (5 LP) Teil 2: Zusammenhänge der Biologie im Überblick (2 LP, LNW)	V 3 + Ü 1 S 2	MP	7
FW-B15RS	Schriftliche Hausarbeit	-	MP	10
UF-B1RS	Fachdidaktik I RS	V (1+1), Ü 2 + 2	MP	7
UF-B2RS	Fachdidaktik II RS	Ü 2 + S 2	MP	5
UF-B3RS ^b	Unterrichtspraxis Biologie RS inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum RS	S 2 + P 4	LNW ^c	6

^a: Wahlpflichtmodul mit Alternative UF-B8 oder UF-B9

^b: Wahlpflichtmodul mit Alternative im Zweifach (Chemie bzw. Englisch)

^c: unbenoteter LNW

1.2. Chemie

1.2.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

FW-Module: 64 LP; UF-Module 12 LP (bzw. 18 LP^d)

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-LAC I	Allgemeine und Analytische Chemie	V1 + Ü1 P6 + S1	MP	9
FW-LAC II	Grundlegende Anorganische Stoffchemie	V2 V2	MP	6
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V3 P6	MP	8
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V4 + Ü1	MP	7
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V4 + Ü1 P10	MP	14
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V2 + Ü1	MP	4
FW-LPC II RS	Physikalische Chemie II (verkürzt)	V3 + Ü2 P3	MP	8
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S6	MP	5
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	Ü2 + Ü2	MP	3
UF-DC I	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie (verkürzt)	V (1+1) S2	MP	5

UF-DC III	Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten und ihr Einsatz bei der Unterrichtsplanung	Ü4 S2	MP	7
UF-DC IV	Unterrichtspraxis Chemie RS ^c	S2	LNW ^{ac}	3 ^{ac}
UF-CSP RS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Chemie RS ^b	P4	LNW ^{ab}	3 ^{ab}
SH-C	Schriftliche Hausarbeit Chemie ^d	ganztägig	MP	10 ^d

a: unbenoteter LNW.

b: Wahlpflicht, gekoppelt mit UF-DC IV. Alternativ auch im anderen Unterrichtsfach möglich.

c: Wahlpflicht, gekoppelt mit UF-CSP RS. Alternativ auch im anderen Unterrichtsfach möglich.

d: Wahlpflicht. Alternativ auch im anderen Unterrichtsfach möglich.

1.3. Deutsch

1.3.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

1. Pflichtbereich: 60 LP (Fachwissenschaft) + 12 LP (Fachdidaktik)

Grundlagenmodul Sprachwissenschaft ***	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft ***		Grundlagenmodul Fachdidaktik Deutsch
6 LP	12 LP		5 LP
Einführungsseminar 4+2 LP Modulprüfung: Klausur (benotet)	Ältere deutsche Philologie Einführungsseminar 4+2 LP Modulprüfung: Hausarbeit	Neuere deutsche Literatur- wissenschaft Einführungsseminar 4+2 LP Modulprüfung: Klausur	Einführungsseminar 4+1 LP Modulprüfung: Klausur

Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 13 LP	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft 13 LP	Vertiefungsmodul Fachdidaktik Deutsch 7 LP
<p>PS zur Sprachgeschichte 2+3 LP</p> <p>PS zur Gegenwartssprache 2+3 LP</p> <p>V zur Sprachgeschichte oder Gegenwartssprache 2+1 LP</p> <p>Modulprüfung: zwei be- notete PS- Leistungsnachweise</p>	<p>PS zur Literaturgeschichte des 12.-16. Jh. 2+3 LP</p> <p>PS zur Literaturgeschichte 18.-21. Jh. oder Gattungsgeschichte 2+3 LP*</p> <p>V zur Literaturgeschichte 18.-21.Jh. oder Gattungsgeschichte 2+1 LP*</p> <p>Modulprüfung: zwei benotete PS-Leistungsnachweise</p>	<p>PS zur Sprach- oder Literatur- didaktik 2+2 LP **</p> <p>PS oder V zur Literatur- oder Sprachdidaktik 2+1 LP **</p> <p>Modulprüfung: benoteter PS- Leistungsnachweis</p>
	Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft 8 LP	
	<p>HS zur deutschen Literatur- bzw. Gattungsgeschichte 2+6 LP</p> <p>Modulprüfung: benoteter HS-Leistungsnachweis</p>	
Examensmodul*** 8 LP		
<p>Staatsexamenskolloquium Sprachwissenschaft 2+2 LP</p>	<p>Staatsexamenskolloquium wahlweise Ältere deutsche Philologie oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft 2+2 LP</p>	

Modulprüfung: zwei benotete Leistungsnachweise	
------------------------------------------------	--

2. Wahlpflichtbereich: nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 f und § 22 Abs. 2 Nr. 2 a LPO I

Wahlmodul Sprachwissenschaft	Wahlmodul A Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP	Wahlmodul Neuere deutsche Litera- turwissenschaft	Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik Deutsch 5 LP
Freie Wahl von Lehrver- anstaltungen im Umfang von 3 bis 15 LP Modulprüfung: unbeno- teter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS-Leistungsnachweis	PS: Kunst und Kultur des deut- schen Mittelalters 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder beno- teter PS-Leistungsnachweis	Freie Wahl von Lehrveran- staltungen im Umfang von 3 bis 15 LP Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS- Leistungsnachweis	Studienbegleitendes fach- didaktisches Praktikum PS zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum 2+3 LP Modulprüfung: benoteter PS- Leistungsnachweis
	Wahlmodul B Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP		Spezialisierungsmodul 1 Fachdidaktik Deutsch max. 8 LP

	<p>PS: Mittelalterrezeption 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP</p> <p>Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder beno- teter PS-Leistungsnachweis</p>		<p>V, PS oder HS zur Sprach-, Literatur- oder Mediendidaktik</p> <p>Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- oder HS- Leistungsnachweis</p>
	<p>Wahlmodul C Ältere deutsche Philologie 3 oder 5 LP</p>		<p>Spezialisierungsmodul 2 Fachdidaktik Deutsch max. 5 LP</p>
	<p>PS: Mittelalter in der Schule 2 + 1 LP oder 2 + 3 LP</p> <p>Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder beno- teter PS-Leistungsnachweis</p>		<p>V oder PS oder HS zur Sprach-, Literatur- oder Me- diendidaktik</p> <p>Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis oder benoteter PS- - Leistungsnachweis</p>
			<p>Examensmodul Fachdidaktik Deutsch 3 LP</p>
			<p>Staatsexamenskolloquium 2+1 LP</p> <p>Modulprüfung: unbenoteter Teilnahmenachweis</p>

Fachwissenschaft Deutsch:

Grundlagenmodul:	18 LP
Vertiefungsmodul:	26 LP
Spezialisierungsmodul:	8 LP
Examensmodul:	8 LP
Summe:	60 LP

Fachdidaktik Deutsch: 12 LP

* Anm. zur NDL: Sofern im Proseminar Literaturgeschichte gewählt wird, ist in der Vorlesung Gattungsgeschichte zu belegen und umgekehrt.

** Anm. zur Fachdidaktik Deutsch: Wird das benotete PS aus der Sprachdidaktik gewählt, so ist das unbenotete PS bzw. die V aus der Literaturdidaktik zu belegen und umgekehrt.

*** In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

1.4. Englisch

1.4.1 Lehramt Realschule

Studienbeginn

Das Studium des Faches Englisch kann im Wintersemester begonnen werden.

Ziele des Studiums und Studieninhalte

Allgemeines Ziel des Studiums ist die Berufsfähigkeit für das Lehramt an Realschulen bzw. berufsbildenden Schulen. Die Studierenden sollen die Kompetenz zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten der Anglistik erwerben und befähigt werden, die im anglistischen Fachstudium erworbenen Kenntnisse auf Lern- und Bildungsvorgänge des Gymnasiums zu beziehen. Zudem soll die englische Sprachkompetenz der Studierenden durch die sprachpraktische Ausbildung gefestigt und erweitert werden.

Die fachwissenschaftlichen Teilgebiete der Anglistik bestehen zum einen aus dem Bereich Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft und zum anderen aus dem Gebiet Englische Sprachwissenschaft.

Das Studium der Englischen/Amerikanischen Literaturwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse der englischen und amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte sowie der Literaturtheorie vermitteln. Über die Literaturen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten hinaus soll überdies ein Einblick in die Neueren Englischsprachigen Literaturen, beispielsweise in Afrika, der Karibik, Kanada, Australien und Indien, erworben werden. Das Studium der anglistisch/amerikanistischen Literaturwissenschaft soll insbesondere die Fähigkeit zur Textinterpretation unter Berücksichtigung gattungspoetischer, soziokultureller und medienwissenschaftlicher Fragestellungen vermitteln.

Das Studium des Englischen vermittelt zudem Überblickswissen und in Teilbereichen vertiefte landes- und kulturkundliche Kenntnisse in Bezug auf Großbritannien und Nordamerika, die auch eigene Erfahrung berücksichtigen; Einblick in andere englischsprachige Kulturen wird darüber hinaus ermöglicht.

Das Studium der Englischen Sprachwissenschaft soll gründliche Fachkenntnisse der grammatischen und lexikalischen Strukturen der englischen Gegenwartssprache und der pragmatischen und soziokulturellen Regeln ihres Gebrauchs vermitteln. Über die Varietäten des Englischen in Großbritannien und der Vereinigten Staaten hinaus soll überdies ein Einblick in die Varietäten des Englischen und englisch-basierter Kontaktsprachen (z.B. in Afrika, der Karibik, etc.) erworben werden, die sich aus der Entwicklung des Englischen als Weltsprache ergeben haben. Das Studium der Englischen Sprachwissenschaft soll Studierende mit der Sprachge-

schichte vertraut machen und ihnen die Methoden der synchronen und diachronen Sprachforschung vermitteln.

Die sprachpraktische Ausbildung soll die für das Studium erforderlichen guten Kenntnisse der englischen Sprache festigen und erweitern. Neben Sprachproduktion und –rezeption sollen hier insbesondere auch Fähigkeiten der Textproduktion im Englischen und der Übersetzung (englisch-deutsch) vermittelt werden.

Das fachdidaktische Studium soll theoretische und anwendungsorientierte Fachkenntnisse zur Sprachentwicklung, zum Erwerb sprachlichen Wissens und zur Förderung des Sprachgebrauchs sowie zur Vermittlung literarischer Werke, poetologischen Wissens und literatur- und kulturgeschichtlicher Kenntnisse im Englischunterricht vermitteln. Die Studierenden sollen insbesondere ihre fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf Lehr- und Lernprozesse unter pädagogischen, psychologischen und soziokulturellen Aspekten anwenden können

Verbindung zu anderen Studiengängen

Die Studieninhalte entsprechen denjenigen der Fachwissenschaften im Bachelor-Studiengang. Gleichwertige Studienleistungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

Studienaufbau

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, die Studieninhalte sind auf 6 Semester verteilt. Das Studium gliedert sich in Module gemäß der nachfolgenden Übersicht. Das Studium endet mit der ersten Staatsprüfung.

Module und Leistungspunkte

Fachausrichtung:

ANG = Anglistik

ANG-L = Englische/Amerikanische Literatur

ANG-S = Englische Sprachwissenschaft

AM = Amerikanistik

Übersicht

Bereich	Summe Leistungspunkte (LP)
Englisch Fachwissenschaft	
Fachdidaktik	61
	12

In den folgenden Tabellen sind für jede Veranstaltung die LP aus (a) und (b) zu addieren. LP (b) gibt Punkte an, die Bestandteil einer Modulprüfung sind.

MODUL	Modul- stufe	Veranstaltung	Fachaus- richtung	SWS	LP (a)	LP (b)	Anforderungen und Bemerkungen	Fach- semester (Emp- fehlung)
Engli- sche/Amerikani- sche Literatur und Englische Sprach- wissenschaft: Grundlagen	A							
	A1	Übung: Introduc- tion to English and American Literary Studies	ANG-L	2	2	2	Klausur	1
	A2	Übung: Introduc- tion to English Lin- guistics 1 (with Phonetics)	ANG-S	2	2	2	Klausur (1 LP: Phonetics)	
	A4	Proseminar	ANG/AM-L	2	2	2	Hausarbeit	2
	A6	Proseminar	ANG-S	2	2	2	Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung: A2	3

							Modulprüfung Grundlagen (L): A1 Klausur + A4 Hausarbeit Modulprüfung Grundlagen (S): A2 Klausur + A6 Hausarbeit	
--	--	--	--	--	--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Englische/Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung	B						Zulassungsvoraussetzung: Grundlagen	
	B2d	Wahlpflichtiges Seminar	ANG/AM-L oder ANG-S	2	4		Unbenoteter Leistungsnachweis	4/5
	B2e	Hauptseminar		2	2	2	B Modulprüfung: Hausarbeit, Zulassungsvoraussetzung für Hausarbeit: Grundlagen A	4

Sprachpraktische Ausbildung	C							
Sprachpraxis 1	C1.1	Übung: Grammar	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		1 benoteter Leistungsnachweis	1

Sprachpraxis 2	C2.1	Übung: Pronunciation	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		2 benotete Leistungsnachweise	2
	C2.2	Übung: Listening and Speaking		2	3			3
Sprachpraxis 3	C1.2	Übung: Essay 1 and Genre competence	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		2 benotete Leistungsnachweise	1
	C1.3	Übung: Essay 2		2	3			3
Sprachpraxis 4	C4.1	Übung: Translation German-English	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		1 benoteter Leistungsnachweis	5
	C4.2	Übung: Translation English-German		2	3	2	Klausur Translation English-German (2 Stunden)	6
Sprachpraxis 5	C5	Integrierte Sprachkompetenz	Sprachpraktische Ausbildung	2	3		1 benoteter Leistungsnachweis	5
Landeskunde	C6.1	Übung: Landeskunde	Sprachpraktische Ausbildung	2	4		3 benotete Leistungsnachweise	4
	C6.2	Übung: Landeskunde		2	4			6
	C6.3	Übung: Landeskunde		2	3			4

„ Fachdidaktik “	DI1	Einführung in die Fachdidaktik des Englischen 1	Fach- didaktik Englisch	2	4		Unbenoteter Leistungs- nachweis	2
	DI2a	Seminar Fachdidaktik des Englischen 1		2	2	2	Benoteter Leistungs- nachweis	5
	DI2b	Seminar Fachdidaktik des Englischen 2		2	2	2	Benoteter Leistungs- nachweis Modulprüfung: DI2a und DI2b (Klausur oder Hausarbeit)	6“

Anhang 1.5.: Geographie

1.5.1 Modulübersicht Realschule:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GEO1	Allgemeine Geographie 1	V 4 + T 2	K/mP	6
MT	Methoden (Kartographie + Studien- und Arbeitstechniken)	Ü 2 + Ü 2	K/mP + E	6
HG1	Humangeographie 1	V 2 + S 2	MP	6
HG2	Humangeographie 2	V 2 + S 2	MP	6
PG1	Physische Geographie 1	V 2 + S 2	MP	6
PGL2	Physische Geographie 2	V 2 + T 1	MP	4
RGL1	Regionale Geographie Deutschland	V 2 + T 1	MP	4
RGL2	Regionale Geographie Europa	V2 + T1	mP/T + E	4
RGL3	Regionale Geographie Außereuropa	V2 + S2	mP/T+E	6
HS1	Hauptseminar 1 Humangeographie/Physische Geographie	HS 2	R + HA (MP)	3
RGL4	Regionale Geographie - Große Exkursion	S 2 + mind T 10	R + HA + E	9
GD-A	Geographiedidaktik Basismodul	V 1 + S 2	MP	4
GD-B1	Geographiedidaktik Aufbaumodul 1	V 1 + S 2	MP	4
GD-B2	Geographiedidaktik Aufbaumodul 2	V 1 + S 2	MP	4

Die Studierenden müssen insgesamt 15 LP im freien Bereich auswählen.

Modul FB: Freier Bereich

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-Art	LP
FB-FW-HG	Vorlesung/Seminar/Übung der Humangeographie	2	mP/T/R+HA	3
FB-FW-PG	Vorlesung/Seminar/Übung der physischen Geographie	2	mP/T/R+HA	3
FB-FW-RG	Vorlesung/Seminar/Übung der regionalen Geographie	2	mP/T/R+HA	3
FB-FD-P	studienbegleitendes Praktikum* Begleitveranstaltung zum studienbegl. Praktikum	4+2	HA	5
FB-FD	Seminar/Übung Geographiedidaktik	2	mP/HA	3
FB-FD-GDF	Geographiedidaktische Forschung**	1		1

* Die Studierenden müssen in einem Fach das studienbegl. Praktikum absolvieren

** Voraussetzung für eine Schriftlichen Hausarbeit in Geographiedidaktik (vgl. Modul 12)

Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit wird in einem der beiden Fächer geschrieben.

Modul HA: Schriftliche Hausarbeit (10)

1.6. Geschichte

1.6.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Das Studium der Geschichte umfasst gem. § 22 Abs. 3 b)—d) LPO Lehrveranstaltungen im fachwiss. Bereich im Umfang von 60 LP [davon 44 durch § 48 festgelegt], im fachdidakt. Bereich im Umfang von 12 LP [davon mindestens 10 LP nach § 33] sowie eine Hausarbeit im Umfang von 15 LP und gem. § 22 Abs. 3 f) Leistungspunkte im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP. Diese verteilen sich wie folgt:

Veranstaltung	LP	SWS
---------------	----	-----

In jeder Veranstaltung ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben.

1. Lehrveranstaltungen im fachwissenschaftlichen Bereich

Veranstaltungen aus der Landesgeschichte oder der Außereuropäischen Geschichte sind durchgängig anrechenbar entsprechend ihrem zeitlichen Schwerpunkt.

Als Veranstaltungen in Außereuropäischer Geschichte sind alle Veranstaltungen anrechenbar, deren Thema geographisch ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb Europas angesiedelt ist.

Propädeutikum	9	2
Teilgebiet Alte Geschichte: Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Mittelalterliche Geschichte Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Neuere Geschichte Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Landesgeschichte Vorlesung + Übung (7 LP)	7	3
Teilgebiet Neueste Geschichte Vorlesung + Vorlesungsprüfung sowie Vorlesung + Übung (6 LP)	11	5
Außereuropäische Geschichte Vorlesung + Übung (6 LP)	6	3

Schwerpunktbildung:

Hauptseminar AG oder MG oder NG oder Neueste Geschichte	6	2
Summe:	60	24

2. Fachdidaktik			
Modul Fachdidaktik Geschichte		10	6
Fachdidaktische Veranstaltung nach freier Wahl		2	2
3. Hausarbeit		15	
4. Weitere Lehrveranstaltungen		10	
Anrechenbar sind Lehrveranstaltungen aus der Geschichte und aus dem zweiten Studienfach. Dabei beträgt der Anteil der Geschichte mindestens 2, höchstens 8 LP. Wählbar sind sämtliche Veranstaltungen aus dem Angebot der Facheinheit Geschichte. Fachfremde Lehrveranstaltungen können auf Antrag vom Studiengangverantwortlichen anerkannt werden.			
Beispiel:			
Hauptseminar nach freier Wahl		6	2

1.7. Informatik

1.7.1 Modulübersicht Lehramt an Realschulen

Ken-nung neu	Ken-nung alt	Modul	SWS	Prü-fungs-art	LP
INF 107	FW-IP1	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 108	FW-IP2	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 109	FW-IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 111	FW-IP5	Theoretische Informatik (bisher: Formale Sprachen und Compilerbau)	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 114	FW-IP9	Datenbanken und Informationssysteme	V 4 + Ü 2	MP	8
INF 115	FW-IP10	Software-Engineering I	V 4 + Ü 2	MP	8
LAI 911	FW-IP12	Programmierpraktikum	P 4	LNW ¹	5
INF 105	FW-IP6	Softwarepraktikum	P 4	MP	6
LAI 941		Seminar in Informatik	S 2	LNW ¹	3
INF 1xx/2xx/3xx		Wahlmodul aus INF 1xx/2xx/3xx ²] ³ [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.	V 2 + Ü 1	MP	5
II 109		Wahlmodul Anwenderkurs: Pro/ENGINEER ³	P 4	LNW un-benotet	2

LAI 101	UFRB-I1	Informatik - Lehren und Lernen	V 2 + Ü 1 + S 2	MP	5
LAI 401	UFRB-I2	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	V 2 + Ü 1 + S 2	MP	5
LAI 402	UFRB-I3	Unterrichtspraxis Informatik	P 3 + S 2	LNW ¹	5
LAI 403	UFR-SP	Schulpraktikum Informatik ³	S 2 + SP 3	LNW ¹	6
LAI 102		Wahlmodul Didaktik der Informatik ³	S 2 + S 1	LNW ¹	5
LAI 915		Schriftliche Hausarbeit ³		MP	10

¹ Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.

² Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.

³ Wahlmodul

1.8. Mathematik

1.8.1 Modulübersicht Lehramt Realschule

Kennung	Modul	SWS	Prüfungsart	LP
FWR-A1-1	Analysis I	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A3	Elementare Zahlentheorie	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A1-2	Analysis II	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A5	Statistische Methoden I (Elementare Stochastik)	V 2, Ü 2	MP	6
FWR-A2-1	Lineare Algebra I	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A2-2	Lineare Algebra und Analytische Geometrie	V 4, Ü 2	MP	9
FWR-A4	Elementargeometrie	V 2, Ü 2	MP	6
FWR-C	Proseminar	S 2	MP	3
FWR-D	Zulassungsarbeit	-----	MP	10
UFR-M1	Mathematik Lehren und Lernen I	V+V+Ü 6	MP	7
UFR-M2	Mathematik Lehren und Lernen II	V+S 4	MP	5

Freier Bereich (max. 15 LP nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I):

FWR-E	Wahlmodul: Staatsexamenskolloquium	S 2	LNW	3
UFR-M3	Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen III	S 1+1	LNW	3
UFR-M4	Wahlmodul: Mathematik Lehren und Lernen IV	V 2	LNW	4
UFR-MSP	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum (wahlweise in Fach 1 oder Fach 2)	P 4 +S 2	LNW	6

1.9. Physik

1.9.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
FW-EPG1	Mechanik	V 4, Ü 2, S 2	MP	10
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	V 4, Ü 2	LNW	7
FW-EPG2	Elektrizität, Magnetismus	V 4, Ü 2, S 2	MP	10
FW-EPG3	Optik, Wärme	V 4, Ü 2, S 2	MP	9
FW-PPA	Grundpraktikum Physik A1 und A2	P 5	LNW	6
FW-EPM1	Aufbau der Materie I	V 4, Ü 2	MP	8
FW-EPM2	Aufbau der Materie II	V 4, Ü 2	MP	8
FW-SHRS	Schriftliche Hausarbeit (wahlweise in einem der beiden Fächer)		MP	10
UF-DIDP6	Physikdidaktik I	V 4+2, S 2	MP, LNW	8
UF-DIDP7	Physikdidaktik II	Ü/S 4	MP	4
UF-PSPRS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (wahlweise in einem der beiden Fächer)	P 4	LNW	3

UF-DIDP8	Unterrichtspraxis Physik (nur in Verbindung mit UF-PSPRS)	S 2	LNW	2
FW-EPK	Wahlfach aus der Physik	V/S 2	MP oder LNW	3
UF-DIDPK	Wahlfach aus der Physikdidaktik	V/S 2	MP oder LNW	3

LNW = unbenoteter Leistungsnachweis

1.10 Sport

Das Fach Sport setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Qualifikationsverordnung voraus.

1.10.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

Fachwissenschaftliche Module: 60 Leistungspunkte

Fachdidaktische Module: 12 Leistungspunkte

Gesamt: 72 Leistungspunkte

Kennung	Modul	SWS	Prüfungs- Art	LP
S-FW-1	Sportwissenschaftliche Grundkompetenz	V1 + V/Ü2	UVL	3
S-FW-2	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	V4 + S2	MP	8
S-FW-3	Sportbiologische und sportmedizinische Kompetenz	V2 + S/Ü1	MP	4
S-FW-4	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Kompetenz	V3	MP	4
S-FW-5	Unterrichtskompetenz in gesundheitsorientierter Fitness	S/Ü3	UVL	3
S-FW-6	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 1	S/Ü8		8
S-FW-7	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	S/Ü8	UVL	6
S-FW-8	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	S/Ü8		8

S-FW-9	Unterrichtskompetenz in gestalterischen Bewegungsbereichen	S/Ü9		9
S-FW-10	Unterrichtskompetenz in Wintersportarten	S/Ü5		4
S-FW-11	Unterrichtskompetenz Trend- und Freizeitsportarten	S/Ü4	UVL	3
S-FD-1	Fachdidaktisches Modul A	V1+V/Ü2 + S/Ü3	MP	7
S-FD-1	Fachdidaktisches Modul B	S2+S/Ü2	MP	5

Legende: LP = Leistungspunkte S = Seminar S-FD = Sport, Fachdidaktik
S-FW = Sport, Fachwissenschaft SWS = Semesterwochenstunden
MP = Modulprüfung Ü = Übung UVL = Unbenoteter veranstaltungsinterner
Leistungsnachweis V = Vorlesung

1.11. Wirtschaftswissenschaften

1.11.1 Modulübersicht Lehramt Realschule:

	SWS	LP je Ver- anstaltung	LP je Modul- bereich	Min.	Max.
Modulbereich A: Betriebliches Rechnungswesen					
A-1 Buchführung und Abschluss	2+1	5			
A-2 Kostenrechnung	2+1	5			
<i>Summe Modulbereich A</i>			10	10	
Modulbereich B: Betriebswirtschaftslehre (5 aus 6)¹⁾					
B-1 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2+1	5			
B-2 Finanzwirtschaft	2+1	5			
B-3 Marketing	2+1	5			
B-4 Investition mit Unternehmensbewertung	2+1	5			
B-5 Rechnungslegung	2+1	5			
B-6 Produktion und Logistik	2+1	5			
<i>Summe Modulbereich B</i>			25	25	
¹⁾ Auf Antrag kann eine Prüfungsleistung im Modulbereich B durch die Prüfungsleistung im Modul H-1 ersetzt werden.					
Modulbereich C: Volkswirtschaftslehre					
C-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2+2	5			
C-2 Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2+1	5			
C-3 Grundzüge der Sozialpolitik	2+1	5			
<i>Summe Modulbereich C</i>			15	15	
Modulbereich D: Recht					
D-1 Wirtschaftsrecht I	3+2	5			
D-3 Grundlagen der Rechtsordnung	2	5			
<i>Summe Modulbereich D</i>			10	10	
Modulbereich E: Fachdidaktik (RS)					
E-1 Fachdidaktik Ökonomie (RS)	4	4			
E-2 Didaktik des Rechnungswesens (RS)	2+2	4			
E-3 Hauptseminar Fachdidaktik Ökonomie I	2	5			
<i>Summe Modulbereich E</i>			13	13	

Gesamtsumme 73 73

Modulbereich F: Praktika (RS)

F-1 Studienbegleitendes kaufmännisches Praktikum (RS)	3 Monate	5 ^{*)}	Pflicht	
F-2 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (RS)	2	3 ^{**)}		
F-3 Unterrichtspraxis Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen und Wirtschaft und Recht (RS)	1 Semester	2 ^{**)}		
<i>Summe Modulbereich F</i>			0 ^{***)}	10

Modulbereich G: Schriftliche Hausarbeit

G-1 Schriftliche Hausarbeit (RS)	3 Monate	10		
<i>Summe Modulbereich G</i>			0 ^{***)}	10

Modulbereich H: Wahlmöglichkeiten nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I

H-1 Nicht gewähltes Modul aus Modulbereich B	2	5		
H-2 Examenskurs Betriebswirtschaftslehre	2	5		
H-3 Examenskurs Betriebliches Rechnungswesen	2	5		
H-4 Examenskurs Volkswirtschaftslehre	2	5		
H-5 Geld und Kredit I	2+1	5		
H-6 Grundlagen der Realen und Monetären Außenwirtschaft	2+1	5		
<i>Summe Modulbereich H</i>			0 ^{***)}	15

Gesamtsumme 73 98

*) Das studienbegleitende kaufmännische Praktikum (RS) ist zwingend abzulegen. Das Praktikum kann als weitere lehramtsspezifische Veranstaltung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I berücksichtigt werden.

**) Sofern das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum mit der dazugehörigen Unterrichtspraxis im Fach Wirtschaftswissenschaften abgelegt wird, kann es als weitere lehramtsspezifische Veranstaltung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I berücksichtigt werden.

***) Sowohl die schriftliche Hausarbeit als auch das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum mit der dazugehörigen Unterrichtspraxis und weitere lehramtsspezifische Veranstaltungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I können auch in dem anderen Fach der gewählten Fächerverbindung absolviert werden.

Anhang 2: Gewichtung der Modulprüfungen

2.1. Biologie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen im ersten Studienjahr werden mit der halben Gewichtung (0,5-fach) versehen, alle Leistungspunkte ab dem dritten Semester werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.2. Chemie

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.3. Deutsch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

Unterrichtsfach Deutsch (Lehramt an Realschulen)

In die Berechnung der Durchschnittsnote gehen die Grundlagenmodule Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sowie das Examensmodul Fachwissenschaft nicht ein.

2.4. Englisch

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.5. Geographie

Unterrichtsfach Geographie (Lehramt an Realschulen):

Universitätsprüfungen

Veranstaltung	Gewichtung
Modul 3: Humangeographie II	5
Modul 4: Physische Geographie	5
Modul 5: Regionale Geographie Deutschland	5
Modul 7: Hauptseminar	5
Modul 9: Basismodul Geographiedidaktik	4
Modul 10: Aufbaumodul Geographiedidaktik	6

2.6. Geschichte

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.7. Informatik

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.8. Mathematik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie viele LPe eines Moduls als Modulprüfungen in die Fachnote eingehen und mit welchem Gewicht diese Modulprüfungs-LPe in die Fachnote eingehen.

Unterrichtsfach Mathematik (Lehramt an Realschulen):

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit gleicher Gewichtung (1-fach) versehen.

In Analysis und in Linearer Algebra gehen jeweils 9 LP mit der jeweils besten Modulnote aus FWR A1-1 und FWR A1-2 bzw. FWR A2-1 und FWR A2-2 in die Abschlussnote ein.

Zu erbringende Leistungspunkte:

Fachwissenschaftliche Module:	Summe LP: 60
Fachdidaktische Module (ohne Schulpraktikum):	Summe LP: 12
Zulassungsarbeit:	LP: 10
Freier Bereich (nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I): aus dem Unterrichtsfach Mathematik maximal LP: 15	

Als Modulprüfung in die Fachnote einzubringende Leistungspunkte:

Fachwissenschaftliche Module:	Summe LP: 42
Fachdidaktische Module:	Summe LP: 12
Zulassungsarbeit:	LP: 10

2.9. Physik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) im fachwissenschaftlichen Teil (im § 3 LPO I als übrige Leistungen bezeichnet) durch jedes Modul erworben werden, welche in den Modulprüfungen erzielten Noten in die Durchschnittsnote eingehen und wie die Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen (nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b, LPO I) aus den Noten der Modulprüfungen gebildet wird. In den einzelnen Berei-

chen (Spalte 1) müssen alle in Spalte 2 aufgeführten Leistungspunkte erworben werden. Spalte 3 gibt an, welche Modulnoten in die Fachnoten eingehen. Jedes Modul kann nur mit der vollen Zahl seiner LP eingebracht werden. Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der eingebrachten LP in einem Bereich die geforderte Mindestanzahl, geht die mit den LP der einzelnen Module gewichtete Mittelnote dieses Bereichs mit dem in Spalte 4 angegebenen Gewicht in die Fachnote ein. Zur Berechnung des Durchschnittswerts für die fachdidaktischen Leistungen werden alle Modulnoten entsprechend der Leistungspunkte der einzelnen Module gewichtet.

Unterrichtsfach Physik (Lehramt an Realschulen):

Bereich Module	Zu erbringende LP	In die Fachnote ein- zubringen: Modulnoten aus den Modulen im Umfang der jeweils angege- benen Punkte	Gewicht der Modulnoten im Durchschnittswert
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPG1	10	Module im Umfang von mindestens 19 LP	
FW-EPG2	10		
FW-EPG3	9		
FW-PPA	6		
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	35	19	19
Bereich FW Fortgeschrittene Physik			
FW-EPM1	8	Module im Umfang von mindestens 11 LP	
FW-EPM2	8		
FW-EPK und/oder UFDIDPK	3		
Summe Fortgeschrittene Physik	19	11	11
Bereich FW Physikalisches Rechnen			
FW-TPA	7	-	
Summe Physikalisches Rechnen	7	-	-
Summe FW	61	30	30

Fachwissenschaft (übrige Leistungen)			
-------------------------------------------------	--	--	--

2.10. Sport

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.11. Wirtschaftswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

2.12. Erziehungswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Modulprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

Anhang 3: Erziehungswissenschaftliche Module

Erziehungswissenschaften: 35 LP (vgl. § 26)

Kennung	Modul	Prüfungsart	LP
EWS Psy 1	Psychologie 1	MP (Klausur)	7
EWS Psy 2	Psychologie 2	MP (Klausur)	7
EWS AP	Allgemeine Pädagogik	MP (Klausur/Seminarpräsentation)	9
EWS SP 1	Schulpädagogik 1 (+ pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum*)	MP (Hausarbeit)	3 (+6)
EWS SP 2	Schulpädagogik 2	MP (Klausur/en)	9
EWS insgesamt			35

- * Das Praktikum soll im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden und kann nicht ersetzt werden